

Kennzeichnungspflicht / Mitführen von Dokumenten

Auf französische Binnengewässer müssen alle Boote mit einer Motorstärke über 6 PS oder einer Länge über 5 m mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein.

Beim Führen eines Sportbootes muss der Bootsführer auf Verlangen der Kontrollbehörden, Sportbootführerschein und Bootspapiere vorweisen können.

Führerscheinplicht für Kleinfahrzeuge

Ausländische Bootsführer müssen den Bootsführerschein besitzen, der im Heimatland zum Befahren vergleichbarer Gewässer bzw. Boote vorgeschrieben ist.

Auf dem Rhein muss der Fahrer eines Fahrzeuges über 15 Metern Länge Inhaber des Rheinschifferpatentes bzw. Sportbootpatent sein.

Verkehrsvorschriften für Sportboote auf Binnengewässer

Auf öffentlichen und im Privatbesitz befindlichen Seen und Stauseen gelten z. T. eigene Bestimmungen. Über die Ausübung von Wassersport wie Schwimmen, Wasserski, Tauchen usw. und den Einsatz von Motorbooten erteilen die örtlichen Präfekturen Auskunft.

Geschwindigkeitsbeschränkungen

- Auf kanalisierten Flüssen sind Geschwindigkeiten zwischen 6 km/h und 35 km/h erlaubt.
- Grundsätzlich sind die örtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen, die auf den Wasserstraßen angegeben sind, einzuhalten.
- Auf dem Rhein und auf der Mosel gibt es grundsätzlich keine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkungen, jedoch müssen die Boote ihre Geschwindigkeit so anpassen, dass sie keinen schädlichen Sog- und Wellenschlag verursachen.

Besonderheiten einiger nautischer Aktivitäten :

Wassermotorräder

Das Führen von Wassermotorrädern auf französische Binnenschiffahrtstrassen bzw. geschlossene Wasserflächen bedarf immer die Genehmigung der örtlichen Behörden. Sie müssen sich also genau im voraus erkundigen. Auf dem Rhein sind Fahrten zum Erreichen der nächstgelegenen Wasserfläche sowie Touren- bzw. Wanderfahrten überall zulässig wenn hierbei ein klar erkennbarer „Geradekurs“ eingehalten wird.

Wasserski

Grundsätzlich ist Wasserski nur an bestimmten Stellen bzw. auf bestimmten Abschnitten erlaubt. Sie müssen sich dementsprechend im voraus erkundigen.

Für den deutsch-französischen Abschnitt des Rheins sind die Strecken in der Nachricht für die Binnenschiffahrt Nr. FR 22/12 vom 01.10.2012 im Einzelnen ausgeführt.

Wasserski ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

Sonstige Wassersportarten

Das fahren mit so genannten „ski-tubes“, „banana-booten“ und ähnlichen von Booten gezogenen Fahrzeugen ist fast überall, wie z.B auf dem ganzen Rhein, untersagt. Es ist also unbedingt notwendig sich im Voraus zu erkundigen.

Vorgeschriebene Sicherheitsausrüstungen für Sportboote (Gesamtlänge von 2.5 bis 20 Meter) auf französische Binnengewässer :

- Eine Schwimmweste (zugelassen oder mit CE-Kennzeichnung) pro Person an Bord oder wenn er getragen wird, einen Schwimmanzug. Sie / Er muss an die Körperform bzw. Körpergröße des Benutzers angepasst sein und die folgenden Merkmale beachten :
 - Mindestens 50 Newton für alle Boote und für eine Navigation bis zu 3.700 Metern Entfernung von dem festen Land.
 - Mindestens 100 Newton für eine Navigation über 3.700 Meter Entfernung von dem festen Land.
- Ein Rettungsmittel um eine ins Wasser gefallene Person wieder an Bord hoch zu hieven
- Ein Schöpfgefäß zum Wasserschöpfen oder eine von Hand bedienbare Bilgen-Pumpe (nicht erforderlich wenn das Boot mit einer automatischen Bilgen-Pumpe ausgestattet ist.)
- Bei Außenborder mit Pinnen-Steuerung und für Wassermotorfahrzeuge eine Sicherheitsvorrichtung zur automatischen Unterbrechung der Zündung oder der Gaszufuhr bzw. des Antriebes bei Auswurf des Fahrers, wenn die Gesamtleistung der Antriebsmotoren 4,5 kW überschreitet.
- Ein oder mehrere Mittel zur Brandbekämpfung :
 - für Boote mit EG-Zulassung bzw. Markierung ; je nach Empfehlung oder Vorschrift des Herstellers wie im Handbuch des Bootes vorgesehen.
 - für andere Boote wie folgt :

Antrieb/ Motorisierung

Außenbordmotorboote mit einer Leistung ≥ 120 kW	Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität = 34 B. Abstand zum Ruderposten bzw. zum Cockpit = 1 Meter für Schiffe mit einer Gesamtlänge < 10 m und = 2,5 m für anderen Schiffe
In-Bord Motor mit einer Leistung ≤ 120 kW	Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität = 34 für den Maschinenraum
In-Bord Motor mit einer Leistung > 120 kW	Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität = 68 B, für den Maschinenraum

Zusätzlich zur Motorisierung

Je nach der Gestaltung bzw. Anordnung des Bootes können ein oder mehrere Feuerlöscher die Gesamtheit der folgenden Forderungen erfüllen:

Küche mit Elektrogeräten	Feuerlöscher mit Gesamtkapazität = 5A/34B oder Brandschutzdecke
Gasherd	Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität = 8A/68B oder = 5A/34B + Brandschutzdecke montiert mit einem Abstand unter 2 Meter zu einem festen Herd und immer zugänglich.
Schlafräume / Kojen	Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität = 5A/34B montiert mit einem Abstand unter 5 Meter
Elektrische Einrichtung der Klasse 2 (Spannung über 50V)	Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität = 5A/34B

- Eine Vorrichtung, die die Schleppschiffahrt und das Festmachen ermöglicht: Festmachpunkte und zwei Festmachleinen je nach der Länge des Bootes, darunter eine die zum Abschleppen dienen kann. Diese Forderung gilt nicht für Kanus und Kajaks.
- Ein Bootshaken, wenn die vorgesehene Navigation einen Schleusenübergang umfasst.

Zusätzlich für den Rhein

- Eine Ankerlinie mit angemessenem Anker. Boote mit einer Kapazität unter fünf Erwachsene können von dieser Vorrichtung unter der Verantwortung des Fahrers entbunden werden.
- Ein leuchtendes Auffindungsmittel. Es kann kollektiv (Wendelampe, Scheinwerfer, Taschenlampe usw.) oder individuell sein, wenn es von jeder Person getragen wird.

Alkoholkonsum

Auf den innerfranzösischen Wasserstraßen und auf dem Rhein ist das Führen und Steuern eines Bootes für die Personen verboten, bei denen die Alkoholkonzentration im Blut 0,5 ‰ oder höher ist.

Besonderheiten der Schifffahrt auf dem Rhein

Auf dem Rhein, sowie auf dem großen elsässischen Kanal, ist die Schifffahrt den internationalen Regeln die sich aus der Mannheimer Akte ergeben, unterworfen.

Kleinfahrzeuge müssen mit einem amtlichen Kennzeichen an beiden Vorderseiten versehen sein oder durch besondere Vorschriften der zuständigen Behörde ihr Name oder ihre Devise. Darüber hinaus ist, in dem Fall, Name und Anschrift ihres Eigentümers an einer gut sichtbaren Stelle an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.

Für Boote unter 15 Metern ist ein Bootsführerschein erforderlich. Über Metern Länge muss der Führer das Rheinpatent besitzen.

An Bord von Fahrzeugen, die mit Sprechfunkgeräten ausgerüstet sind, muss eine Person das Sprechfunkzeugnis haben.

Mautgebühren für die Freizeitschifffahrt auf französische Binnengewässer

Die Benutzung der französischen Wasserstraßen, die von "Voies Navigables de France" (VNF) verwaltet werden, ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der zu bezahlenden Gebühr richtet sich nach Bootslänge und Aufenthaltsdauer. Keine Vignette benötigen Boote mit einer Länge von weniger oder gleich 5 Meter und einem Motor mit weniger als 9,9 PS (7,29 KW). Sie ist an den Verkaufsstellen oder direkt im Internet unter www.vnf.fr (mit Kreditkarte) erhältlich.

Die aktualisierten Beträge finden Sie in zwei Sprachen auf die Webseite von VNF unter www.vnf.fr

Nach erfolgter Zahlung erhält der Skipper von VNF eine Vignette und eine Quittung. Die Vignette ist deutlich sichtbar vorne rechts (Steuerbord) am Boot anzubringen.

Die jeweiligen Einheiten der gemeinsamen WSP stehen für ausführliche Auskünfte selbstverständlich zur Verfügung.

MERKBLATT BEIM FÜHREN VON KLEINFahrZEUGEN AUF FRANZÖSISCHEN WASSERSTRASSEN



**Deutsch-französische
Wasserschutzpolizeistation**
Compagnie de gendarmerie fluviale franco-allemande



Deutsch-französischer WSP-Posten GAMBSHEIM
Brigade Fluviale de Gendarmerie de GAMBSHEIM

Deutsches Tel. : 0781-21 1190

Französisches Tel. : 0033.3.88.96.86.47

Email : bfg.gambsheim@gendarmerie.interieur.gouv.fr